

hinzuweisen, daß die gemäß § 1 Absatz 4 AVG. vom Reichsarbeitsminister getroffene Bestimmung der Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 274; die späteren Aenderungen sind hier belanglos) unter A XVI Gartenbautechniker (Nr. 2) und Gartenmeister (Nr. 3) besonders erwähnt, und zwar unter der Ueberschrift „In der Land- und Forstwirtschaft“. Auch hier scheint man also von der Zugehörigkeit der Gärtnerei zur Landwirtschaft ausgegangen zu sein. Das Reichsknappschaftsgesetz scheidet für die Beurteilung der Gärtnerei naturgemäß aus. Auch das neueste große Sozialversicherungsgesetz, das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) erwähnt die Gärtnerei nicht besonders. Es enthält aber bei der Regelung der Versicherungspflicht gewisse Sonderbestimmungen für die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft. An eine Anwendbarkeit auf gärtnerische Beschäftigung könnte man insbesondere bei den §§ 70, 71, 72, 74 und 79 denken. Der führende Kommentar will die Gleichstellung der Gärtnerei mit der Landwirtschaft in sehr engen Grenzen halten und nur insoweit anerkennen, als Pflanzen, die zur menschlichen oder tierischen Ernährung bestimmt sind, einschließlich des dazugehörigen Saatgutes, in eigenen Betrieben oder in sogenannten Vermehrerbetrieben angebaut werden, sofern der Anbau nicht in überdeckten Räumen (z. B. Treib- oder Gewächshäusern) erfolgt<sup>50)</sup>. Endgültig wird über die Behandlung der Gärtnerei in der Arbeitslosenversicherung erst die Rechtsprechung zu entscheiden haben (vgl. auch oben bei III 2c bei Anm. 37).

c) Auf dem Gebiete der Arbeitnehmerfürsorge bestehen für die Gärtnerei keine Besonderheiten im Arbeitsnachweiswesen, das durch das soeben behandelte ArblVG. mitgeregelt ist, und im Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 58; mit späteren, hier bedeutungslosen Aenderungen). Die Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stilllegungen vom 8. November 1920/15. Oktober 1923 (RGBl. 1920 S. 1901, 1923 I S. 983) bezieht sich, wie ihr § 1 sagt, nur auf gewerbliche Betriebe und Betriebe des Verkehrsgewerbes. Der Begriff des gewerblichen Betriebes ist dabei ausdrücklich nicht im allgemeinen Sinne der Gewerbeordnung, sondern nur im Sinne ihres § 105b Absatz 1 zu verstehen. Gärtnereien können deshalb niemals unter die Stilllegungsverordnung fallen, selbst wenn und soweit sie im übrigen etwa als gewerbliche Betriebe anzusprechen sind. — Das sonstige Arbeitnehmerfürsorgerecht enthält nichts, was für die Gärtnerei bedeutsam sein könnte.

d) Zum Arbeitsrecht gehört auch das sogenannte Arbeitsfinanzrecht<sup>51)</sup>. Hier kommt insbesondere der Steuerabzug vom Arbeitslohn (§§ 69 ff. des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925, RGBl. I S. 189, verschiedentlich geändert) in Betracht, der auch in Gärtnereien vorzunehmen ist, für den aber hier keinerlei Besonderheiten vorgesehen sind.

e) Ebensowenig genießt die Gärtnerei eine Sonderstellung bei der Arbeitsgerichtsbarkeit, wie sie jetzt durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507) geregelt ist. Damit ist eine Reihe von Streitfragen weggefallen, die sich früher für die Gärtnereien, insbesondere aus dem Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 29. September 1901

<sup>50)</sup> Weigert mit Berndt-Ehlert-Lehfeldt-Syrup, Gesetz über Arbeitsvermittlung usw. (Berlin 1927, Bücherei des Arbeitsrechts N. F. Band 6), § 70, Anmerkung II, S. 210.

<sup>51)</sup> Vgl. Erwin Jacobi, Grundlehren, S. 442.